
Satzung des Skiclub Flieden 1989 e.V.

in der Fassung vom 11.03.2016, gültig ab 01.01.2008

§ 1 Allgemeine Bestimmungen:

Der Skiclub Flieden 1989 e.V. mit Sitz in Flieden, Kreis Fulda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist entsprechend § 57 BGB in das Vereinsregister einzutragen.

- a) Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Pflege und Förderung des Skisportes im Sinne des Amateursportes zum Wohle des Einzelnen und der Gemeinschaft,
 - ein vielfältiges Bemühen um eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit im sportlichen, kulturellen und erzieherischen Bereich unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Bestrebungen.

§ 2 Mitglieder

- a) Mitglied des SC Flieden kann jede Person werden, die sich
 - (1) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet
 - (2) zur Anerkennung der Vereinssatzung und Ordnungen und zur Zahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.
- b) Mitglieder des Vereines sind
 - (1) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - (2) Jugendliche vom 15. . 18. Lebensjahr
 - (3) Erwachsene über 18 Jahre

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- a.) Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt schriftlich. Die Unterschrift des Neumitgliedes ist rechtsverbindlich. Minderjährige werden durch Willensbekundung und Einverständnis der gesetzlichen Vertreter aufgenommen.
- b.) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- c.) Bei der Aufnahme von Kindern entscheidet ebenfalls der Vorstand.

§ 4 Erlöschung der Mitgliedschaft

- a.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereines.
- b.) Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche und rechtzeitige Mitteilung vor dem 31.12. eines Jahres erfolgen.
- c.) Durch Beschluss einer Versammlung kann nach vorheriger Aussprache im Vorstand und in der Versammlung ausgeschlossen werden
 - (1) wer der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen des Vereines zuwiderhandelt,
 - (2) wenn der Ausschluss im Sinne des Vereines erforderlich erscheint.

§ 5 Beiträge und Forderungen

- a.) Die Beiträge werden von der Hauptversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt. Liegen keine zwingenden Gründe für eine Beitragsänderung vor, so werden die Beitragshöhen still schweigend im nächsten Geschäftsjahr beibehalten.

- b.) Änderungen der Beitragshöhen und der Beitragsstaffelung, die nur auf Beschluss der Hauptversammlung möglich sind, gelten nicht als Satzungsänderungen.
- c.) Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und als Jahresbeitrag in einer Summe zu entrichten.

§ 6 Vorstand, Organe und ihre Wahl

Die entscheidenden und führenden Organe sind

- a.) die Haupt- bzw. Vereinsversammlung
- b.) der geschäftsführende Vorstand mit dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Schriftführer
 - 1. Kassierer
- c.) Der erweiterte Vorstand bestehen aus dem geschäftsführenden Vorstand und den weiteren Vorstandsmitgliedern
- d.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Hauptversammlung. Kandidaten werden von dieser vorgeschlagen.
- e.) Wählbar sind volljährige Vereinsmitglieder. Auf geeignete Kandidaten ist Wert zu legen.
- f.) Wahlen können schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn es die Anwesenden wünschen.
- g.) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- h.) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 7 Handlungsfähigkeit

- a.) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vertretung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- b.) Einberufungen
 - (1) Die ordentliche Hauptversammlung hat alljährlich möglichst im 1. Quartal stattzufinden.
 - (2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes oder wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe des Grundes verlangen, innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- c.) Formen der Einberufung
 - (1) Zu den Versammlungen muss mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
 - (2) Die Einladungen zu den Versammlungen werden in der Tagespresse oder im Gemeindemitteilungsblatt veröffentlicht.
- d.) Beurkundungen der Beschlüsse
 - (1) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 - (2) Im Falle von Verhinderung tritt § 7 a in Kraft.
 - (3) Die einzelnen Protokolle werden in einem Protokollbuch aufbewahrt.

§ 8 Zugehörigkeit

- a.) Der Skiclub Flieden wird Mitglied des Landessportbundes Hessen und damit dem deutschen Sportbund zugeordnet.
- b.) Der Skiclub Flieden wird Mitglied des Hessischen Skiverbandes und damit dem Deutschen Skiverband zugeordnet.

§ 9 Der Verein ist selbstlos tätig;

er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 10 Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- a.) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Hauptversammlung.
- b.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Welthungerhilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der vorliegenden Satzung

Mit dem Beschluss der konstituierenden Hauptversammlung am 11. Dezember 1988 und mit der Aufnahme in das Vereinsregister im Amtsgericht Fulda . Zweigstelle Neuhof . wird die vorliegende Satzung rechtsverbindlich.

Die Satzung ist errichtet am 11.12.1988.

Fliesen, den 11. Dezember 1988

Zuletzt geändert am 11.03.2016

Änderungshistorie:

1. Urfassung vom 11.12.1988
2. Änderung durch JHV-Beschluss vom 26.09.2009
Ergänzung § 6 Buchstabe (h)
3. Änderung durch JHV-Beschluss vom 11.03.2016
Neuformulierung § 1 Buchstabe (a + b)
Neuformulierung § 6 Buchstabe (h)
Neuformulierung § 12 Buchstabe (b)